

Satzung der Karnevalsgesellschaft Närrischer Laurentius e.V.



-verabschiedet am 19.10.2006
-geändert und ergänzt am
25.04.2013 und am 19.09.2021

Satzung der „Karnevalsgesellschaft Närrischer Laurentius“

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen “Karnevalsgesellschaft Närrischer Laurentius”.
- (2) Der Verein führt durch Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Der Verein wurde am 08.12.2006 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 152600 eingetragen.

§ 2 (Zweck und Ziele)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der aktiven sportlichen Betätigung im Bereich Tanz, sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen karnevalistischer, sonstiger gesellschaftlicher Aktivitäten, sowie einem sportlichen Angebot im Bereich Tanz.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Vereinsämter)

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Die Annahme von Vereinsämtern steht nur Mitgliedern zu.

§ 4 (Mitgliedsformen)

Der Verein umfasst:

- (1) a) aktive Mitglieder
b) inaktive Mitglieder
c) Tänzerinnen/Tänzer in der Kinder Tanzgruppen
d) Fördermitglieder
e) Mitglieder weiterer Gruppierungen des Vereins
f) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten
- (2) Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit im Verein.
- (3) Inaktive Mitglieder fördern durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag die Aufgaben und Ziele des Vereins.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein rein finanziell.
- (5) Werden Tanzgruppen unterhalten, so werden diese von Leiter/Leiterinnen, Trainer/ Trainerinnen und Betreuer/Betreuerinnen geführt. Die Personen mit den zuvor genannten Ämtern werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (6) Die Gruppierungen sind verpflichtet, die Ziele und die Werte des Vereins nach außen hin zu vertreten.
- (7.1) Neue Gruppierungen werden vom geschäftsführenden Vorstand installiert.
- (7.2) Jede Gruppierung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter. Die Vertreter der Gruppierungen werden von diesen, mit einfacher Mehrheit, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie vertreten dann die Interessen ihrer Gruppe im Präsidium.
- (7.3) Jede Gruppierung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Satzung steht und der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf.
- (8) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten entscheidet das Präsidium. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von Beitrags-, Abgabenzahlungen und Umlagen befreit.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1/1) Mitglied (inaktiv oder aktiv) kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins fördern will und sich den Bestimmungen der Satzung des Vereins unterwirft.
- (1/2) Mitglied der Gruppierungen kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins fördern möchte und sich den Bestimmungen der Satzung des Vereins unterwirft.
- (1/3) Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins fördern will und sich den Bestimmungen der Satzung des Vereins unterwirft.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Der Austritt der Mitglieder ist zum Geschäftsjahresende möglich.
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen an den Vorstand zu richten.
- (8) Ein Mitglied hat nach Austritt aus dem Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

§ 6 (Ausschluss aus dem Verein)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss seitens der Mitgliederversammlung im Rahmen einer geheimen Beschlussfassung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb von einem Monat nach ergangener qualifizierter (BGB § 284) Mahnung erfolgt.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Stimmberechtigt sind die unter § 4/1 (Mitgliedsformen) a, b, e und f genannten Mitglieder, welche ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen unaufgefordert zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- c) das Präsidium

§ 9 (Beschlussfassung)

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Über die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für eine Satzungsänderung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Für eine Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen sind. Die Jahreshauptversammlung ist in der ersten Jahreshälfte mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen abzuhalten.
- (3) Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung der Satzung und oder Änderung der Umlagen müssen mit einer Frist von 1 Woche allen Mitgliedern schriftlich oder per Mail zugestellt werden.
- (4) Änderungs- oder Ergänzungsanträge der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge müssen mit einer Frist von 1 Woche allen Mitgliedern schriftlich oder per Mail zugestellt werden.

- (5) Der Jahreshauptversammlung obliegen:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Vorliegende Anträge
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Abwahl des Vorstandes
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Die Protokolle sind vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung der Jahresberichte, Vorbereitung des Wirtschaftsplans und die Buchführung

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB § 26 gehören an:

der Präsident/die Präsidentin
der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende
der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

(3) Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin kann auch in Personalunion mit einem weiteren Amt des Vorstandes geführt werden. In diesem Fall zählt bei Abstimmungen die Stimme nur einfach.

(4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Literat/die Literatin
- die Beisitzer/Beisitzerinnen
- der Technische Leiter/die Technische Leiterin

Die Personen mit den zuvor genannten Ämtern werden vom geschäftsführenden Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin ausschlaggebend.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

(8) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren mit einer einfachen Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder En-bloc gewählt werden.

(9) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(10) Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand für die Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 (Präsidium)

- (1) Dem Präsidium gehören an:

der Präsident/die Präsidentin
der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende
der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
der Präses
der Literat/die Literatin
der Technische Leiter/die Technische Leiterin
die Vertreter/-innen der Tanzgruppen
die Vertreter/-innen der weiteren Gruppierungen
die Beisitzer/-innen

- (2) Das Präsidium hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu fördern und die einzelnen Gruppen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Vertreter/-innen der Tanzgruppen werden vom geschäftsführenden Vorstand in das Präsidium berufen.
- (4) Der Präses kann vom geschäftsführenden Vorstand in das Präsidium berufen werden.

§ 13 (Vereinsvermögen)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen.

§ 14 (Haftungsbeschränkung)

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 7 (3) dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand muss das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 15 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des Folgejahres.

§ 16 (Auflösung)

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Nach Auflösung erfolgt die Abwicklung durch den bisherigen Vorstand nach dem BGB § 47 ff. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke fallen der Kostümfundus sowie die Vermögen der Tanzgruppen in die jeweilige Tanzgruppe zurück. Das restliche vorhandene Vereinsvermögen fällt je zur Hälfte der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen und dem Förderverein Pänz Proje(c)kt e.V. in Köln-Porz zu.

Köln, den 03.05.2022

